

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1847

vom

20. Juli 1993

Gemeinde Reigoldswil, Waldbaulinienplan "Siloanlage Tiefbauamt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 10. Mai 1993 den Waldbaulinienplan "Siloanlage Tiefbauamt" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Reigoldswil durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 10. Mai 1993 beschlossene Waldbaulinienplan "Siloanlage Tiefbauamt" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/BSP/10/0 (Waldbaulinienplan Siloanlage Tiefbauamt) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter,
Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/ Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. L. Sutter', written in a cursive style.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1847

vom 20. Juli 1993

Gemeinde Reigoldswil, Waldbaulinienplan "Siloanlage Tiefbauamt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 10. Mai 1993 den Waldbaulinienplan "Siloanlage Tiefbauamt" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Reigoldswil durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 10. Mai 1993 beschlossene Waldbaulinienplan "Siloanlage Tiefbauamt" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/BSP/10/0 (Waldbaulinienplan Siloanlage Tiefbauamt) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter,
Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/ Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

